

26 C 502/14 (11)

Verkündet am 13.08.2014

Johannes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

Gerichtsfach Nr. [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall / Reparaturkosten

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Ulm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2014

für Recht erkannt:

1.
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 42,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19. November 2013 zu zahlen.
2.
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

verkürzt gem. §§ 313a, 495a ZPO

I.
Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 4. Mai 2013, der im Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichtes stattgefunden hat und damit die örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO begründet, und für dessen Folgen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherer dem Grunde nach in vollem Umfang einzustehen hat, gemäß §§ 115 VVG, 249 ff. BGB Zahlung eines weiteren Schadensersatzes in Bezug auf verbleibende Reparaturkosten in Höhe von 42,94 € netto verlangen, da die von der Beklagten vorgenommenen Abzüge bereits aus Rechtsgründen nicht gerechtfertigt sind.

Dem Kläger steht zunächst einmal eine Reparaturkostenerstattung auf der Grundlage einer Kalkulation einer markengebundenen Vertragswerkstatt zu.

Bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind und eine höhere Laufleistung als 100.000 km haben, ist dies jedoch, bei entsprechender Beanstandung und Begründungen durch den Schädiger, nur dann der Fall, wenn der Geschädigte ein besonderes Vertrauen zu der Fachwerkstatt, zum Beispiel aufgrund ständiger Inanspruchnahme einer gebundenen Fachwerkstatt, belegen kann.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger bereits seiner Schadensminderungspflicht dadurch genügt, dass er sein- älteres- Fahrzeug unstreitig ständig in einer so genannten freien Werkstatt, deren Arbeitsqualität nicht bestritten wurde, mit offenkundig niedrigeren Preisen als eine markengebundene Fachwerkstatt reparieren lassen will.

Insoweit ist aber das Vertrauen des Klägers zu dieser Werkstatt, die im Übrigen im Nachbarort zu seinem Wohnsitz gelegen ist, in gleicher Weise schützenswert, wie wenn der Kläger ständig eine Markenwerkstatt beauftragen würde. Denn der Kläger kann in seinem schützenswerten Vertrauen nicht nur deshalb schlechter behandelt werden, weil er bereits von vorneherein ein dem Schädiger entgegenkommendes wirtschaftliches Verhalten an den Tag legt.

Zudem bezieht sich die Beklagte ausschließlich auf einer Werkstatt Rupp als Referenzbetriebe. Insoweit ist es gemäß § 254 BGB Sache der Beklagten, prozessual die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme dieser Werkstatt darzulegen. Die Beklagte teilt jedoch noch nicht einmal die Anschrift dieser Werkstatt mit. Wenn man dann die Anlagen der Klageschrift durchforstet, was nicht notwendig wäre, da die Beklagte darlegungspflichtig ist, findet man die Werkstatt Rupp 21,1 km entfernt von dem Wohnsitz des Klägers im ländlichen Bereich des Saarlandes, nämlich in Rellingen-Siersburg. Ein Hol-Bring-Dienst wird in dem Dekra-Prüfbericht nicht als Leistung dieser Firma aufgeführt, d.h., der Kläger müsste auf den öffentlichen Nahverkehr oder ein Taxi zurückgreifen um nach dem Abgeben seines Fahrzeuges und zum Zwecke des Abholen seines Wagens die notwendigen Fahrstrecken zwischen Werkstatt

und seinem Wohnsitz zurückzulegen. Sieht man einmal davon ab, dass die hiermit verbundenen Kosten bereits die Sinnhaftigkeit einer Schadenskürzungen in Höhe von 42,94 € und eine hierauf aufbauende Prozessführung erheblich in Frage stellen, wäre dem Kläger auch der für den Kenner des öffentlichen Nahverkehrs im ländlichen Bereich des Saarlandes hiermit verbundene Zeitaufwand nicht zumutbar.

Schließlich verkennt die Beklagte, dass der Kläger bei Inanspruchnahme einer / Verweisung auf eine freie Werkstatt nicht verpflichtet ist, den billigsten Anbieter zu wählen, sondern den ihm zumutbar günstigsten Anbieter, solange kein besonderes Vertrauen in Bezug auf eine andere Werkstatt begründet ist. Bereits unter diesem Aspekt war die Rechtsverteidigung der Beklagten nicht Erfolg versprechend.

Der Verzinsungsanspruch beruht auf den Verzugsvorschriften.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ulm,
Richter am Amtsgericht